

Verband der Karnevalsvereine Aachener Grenzlandkreise e. V.

Beschluß des Verbandspräsidiums über eine

Nebenordnung Nr. 2 zur Verbandssatzung

in entsprechender Anwendung der § 9 Abs. 1 und § 12 Abs. 3 der Satzung:

„Definition des Wortes „Auswüchse“ im § 1 Abs. 4 Nr. h) der Satzung“

Alsdorf, den 16.05.1998

In den letzten Jahren haben bei Herren- oder Damensitzungen Oben-ohne-, oder gar Nacktauftritte, Striptease-Shows von Frauen und Männern u.ä. derart zugenommen, sodaß es jetzt an der Zeit ist, diesem Trend Einhalt zu gebieten. Es ist mit dem Brauchtum Karneval nicht zu vereinbaren, solche Auftritte aus einer Szene, die mit Karneval nicht das geringste zu tun hat, auf den Karnevalsbühnen zuzulassen. Das Gleiche gilt für sogenannte Herren- und Damenredner, die mit den schmutzigsten und diffamierendsten Zoten auf das Publikum losgelassen werden und dafür auch noch horrend Honorare kassieren.

Solche Auftritte, die auch noch von bestimmten Presseorganen als „der Karneval schlechthin“ dargestellt werden, bringen unser Brauchtum nicht nur in Verruf, sondern sie gefährden in absolut nicht akzeptabler Weise die vor Jahren mit vielen Mühen erkämpfte Gemeinnützigkeit der Karnevalsvereine insgesamt. Gerade die Differenzierung unserer Karnevalssitzungen zu Show-, Varietee- und Kabarettveranstaltungen hat uns damals die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit eingebracht. Wenn einige wenige Gesellschaften nun diese Gemeinnützigkeit für alle Gesellschaften in Gefahr bringen, dann haben die Dachorganisationen entsprechend zu handeln.

Ein weiterer Grund für Handlungsbedarf seitens des VKAG und des BDK ist die anerkannte Jugendförderung unserer Vereine. Es ist sicher nicht in Einklang zu bringen, wenn KG's einerseits o.g. Auftritte bei ihren Veranstaltungen zulassen und andererseits Kinder und Jugendliche in ihrer Obhut haben, für die sie eine besondere Verpflichtung nach dem Jugendschutzgesetz und dem „Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz“ haben. Als „Träger der freien Jugendhilfe“ können die Eltern unserer Kinder und Jugendlichen von uns verlangen und erwarten, daß keine Zweifel an den moralischen Wertvorstellungen in unseren Karnevalsvereinen auftreten! Darüber hinaus verpflichtet uns das Jugendschutzgesetz geradezu dazu!

Es kann und soll nicht unsere Absicht sein, Hüter der Moral für all' die Besucher von Herren- / Damensitzungen zu sein. Wer solche Auftritte sehen möchte, kann dies für sich privat entscheiden und entsprechende Veranstaltungen ganzjährig besuchen. Die Regelungen, die sich sowohl VKAG wie auch BDK als „Vereinigung zur Pflege fastnachtlicher Bräuche“ gegeben haben, lassen für solche Auftritte jedoch absolut keinen Spielraum.

Aus den o.g. Gründen hat das Präsidium des VKAG in seiner Sitzung vom 23. April 1997, als Anhang und somit als Nebenordnung zur Satzung unseres Verbandes, folgende Klarstellung des Wortes „Auswüchse“ im § 1 Abs. 4 Nr. h) unserer Satzung beschlossen:

„Eindeutige, und somit zu bekämpfende Auswüchse in der fastnachtlichen, karnevalistischen Brauchtumspflege sind, im Sinne des § 1 Absatz 4 Nr. h) unserer Verbandssatzung, u.a.:

Oben-Ohne-Darbietungen, Striptease, Nacktauftritte und Zoten, die die Grenzen des guten Geschmacks massiv überschreiten, sowie die Darstellung und Verunglimpfung religiöser Themen. Sie stehen im Widerspruch zu Sinn und Zweck unse-

Verband der Karnevalsvereine Aachener Grenzlandkreise e.V.

Beschluß des Verbandspräsidiums über eine

Nebenordnung Nr. 2 zur Verbandssatzung

in entsprechender Anwendung der § 9 Abs. 1 und § 12 Abs. 3 der Satzung:

„Definition des Wortes „Auswüchse“ im § 1 Abs. 4 Nr. h) der Satzung“

Alsdorf, den 16.05.1998

res Verbandes und seiner Mitglieder. Sie sind Ausschlußgründe im Sinne des § 5 Ziffer 5 der Satzung des VKAG.“